

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der
Amtlichen Bekanntmachungen

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Pharmazie“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 23. September 2019

In der korrigierten Fassung vom 19. Dezember 2019

In der Amtlichen Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 49. Jahrgang, Nr. 41 vom 25. September 2019 wurden die Anlagen unvollständig veröffentlicht. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung des Volltextes.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Pharmazie“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 23. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen.....	- 4 -
Abschnitt 2 Studienziel und Regelstudienzeit	- 4 -
§ 2 Ziel des Studiums.....	- 4 -
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums sowie Unterrichts- und Prüfungssprache	- 5 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen	- 6 -
§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 6 -
§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 6 -
§ 6 Zugang und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 6 -
§ 7 Sicherheitsbestimmungen.....	- 7 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer.....	- 7 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	- 7 -
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	- 9 -
Abschnitt 5 Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise	- 9 -
§ 10 Lehrveranstaltungen – Anmeldung, Abmeldung und Teilnahme (Anwesenheitspflicht).....	- 9 -
§ 11 Studienleistungen und Prüfungsteilnahme.....	- 10 -
§ 12 Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung.....	- 10 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten.....	- 11 -
§ 14 Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen	- 12 -
§ 15 Nachteilsausgleich.....	- 12 -
Abschnitt 6 Prüfungsformen	- 12 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 12 -
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 13 -
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	- 14 -
§ 19 Weitere Prüfungsformen.....	- 14 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 15 -
§ 20 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 15 -
§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß	- 16 -
§ 22 Schutzvorschriften.....	- 17 -
Abschnitt 8 Bewertung und Bescheinigungen	- 17 -
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	- 17 -
§ 24 Bescheinigung der Leistungsnachweise	- 17 -
§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte	- 18 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten.....	- 18 -
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 18 -
Anlage 1 Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium)	
Anlage 2 Studienplan für den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium)	

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Rahmen des Studiums der Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die gemäß AAppO zu erbringenden universitären Leistungsnachweise („Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme“) im Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Bonn werden durch das erfolgreiche Ablegen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen, nachfolgend „Prüfungen“ genannt, erbracht. Die Regelungen der AAppO zum ersten und zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (sogenannte „Staatsexamina“) bleiben hiervon unberührt.

(3) Studierende, die das Studium im Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung vom 26. August 2005 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 35. Jg., Nr. 17 vom 05. September 2005), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Studium des Faches Pharmazie mit dem Abschluss des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Juni 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 25 vom 02. Juli 2012), im Folgenden StO Pharma 2005, aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, werden von Amts wegen in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt.

(5) Für Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, wird die gemäß StO Pharma 2005 zum Zeitpunkt der Überführung in diese Studien- und Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung verbleibende individuelle Zahl an Prüfungsversuchen eingeräumt. Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Soweit sich die Teilnahmevoraussetzungen für eine Prüfungsteilnahme durch diese Studien- und Prüfungsordnung geändert haben, sind Studierende, die gemäß StO Pharma 2005 bereits die Teilnahmevoraussetzungen für eine Prüfung erfüllt haben und zu einem Prüfungsversuch zugelassen waren, weiterhin berechtigt an dieser Prüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung teilzunehmen.

Abschnitt 2
Studienziel und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „Pharmazie“ wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten. Ziel des Studiums ist eine Ausbildung entsprechend den in § 2 Abs. 1 AAppO genannten Zielen, die den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse,

Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und den ersten und zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 AAppO erfolgreich abzuschließen. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät führt zu diesem Zweck neben Vorlesungen vor allem praktische Übungen (Praktika und Übungen) und Seminare durch (vgl. § 2 Abs. 2 AAppO).

(2) Die Ausbildung bereitet durch ein wissenschaftliches Studium auf die Approbation und die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln gemäß § 1 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) vor. Dies umfasst ausdrücklich, aber nicht ausschließlich die Ausübung einer Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in der öffentlichen und in der Krankenhausapotheke, in Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums sowie Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des zweiten Studienabschnittes beginnt nach bestandem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 1 Abs. 3 AAppO vier Jahre.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, das Hauptstudium mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.

(4) Weitere Bestandteile der pharmazeutischen Ausbildung sind gemäß § 1 Abs. 1 AAppO eine Famulatur von acht Wochen und eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten. Die Famulatur ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ganztägig abzuleisten. Einzelheiten regelt § 3 AAppO. Zum Erwerb der Berufsbefähigung (Approbation) ist nach erfolgreichem Abschluss des Universitätsstudiums eine praktische Ausbildung zu absolvieren, die mit dem dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen wird. Einzelheiten regelt § 4 AAppO.

(5) Die Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte, deren Zugangsvoraussetzungen sowie zu den jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(6) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Daraus gehen die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Aufteilung auf die verschiedenen Fachsemester und der jeweilige Stundenumfang hervor. Auf Basis dieser Studienpläne werden Studienablaufpläne aufgestellt, die den Studierenden vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach Englisch als Unterrichtssprache vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Englisch als Prüfungssprache im Einzelfall zulassen.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung
sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 4
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Die Zulassung zum Studium der Pharmazie ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in diesem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Prüfungen in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 5
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von universitären Leistungsnachweisen („Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme“) sowie von Studienzeiten, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Pharmaziestudium oder verwandten Studium erbracht wurden, sowie von pharmazeutischen Prüfungen (Staatsexamina) erfolgt auf Antrag gemäß § 22 AAppO durch das Landesprüfungsamt.

§ 6
Zugang und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Der Studienplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Vorleistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Lehrveranstaltung nicht erfolgen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 5 AAppO ist die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden, und der Erwerb der im Studienplan aufgeführten Bescheinigungen auf Studierende beschränkt, die zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen wurden. Haben Studierende den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nicht vollständig bestanden, können Sie nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung folgenden Semester nach Maßgabe der Zulassungsvoraussetzungen an den oben genannten Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - Gruppe 1: Diejenigen, die als Studierende in einen Studiengang der Fachgruppe Pharmazie an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser

- Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
- a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2: diejenigen, die als Studierende in einen Studiengang der Fachgruppe Pharmazie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und sich in dem oder einem höheren Semester befinden, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
 - Gruppe 3: alle übrigen, die als Studierende in einen Studiengang der Fachgruppe Pharmazie an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
 - Gruppe 4: alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die über die größte Anzahl der bisher für den Studiengang Pharmazie erworbenen Leistungsnachweise verfügen. Danach entscheidet das Los.

§ 7

Sicherheitsbestimmungen

Wenn Studierende, insbesondere beim Umgang mit Gefahrstoffen, trotz Belehrung und deren Dokumentation die gesetzlich geforderten Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten, kann die oder der Lehrende sie sofort ganz oder teilweise von der Veranstaltung ausschließen.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Ordnung im ersten und zweiten Studienabschnitt sowie die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Studiengang „Pharmazie“ lehren. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Pharmazie“ lehren oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine

Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch im Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne geben. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung über die Anerkennung eines Prüfungsrücktritts aus triftigen (z.B. krankheitsbedingten) Gründen nach § 20 Abs. 3,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 21 Abs. 4 vorliegt, sowie
 - der Berichtspflicht an den Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, sofern ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses vorliegt.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Fachstudienberatung und das Studiengangsmanagement, dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht und unterliegen der Verschwiegenheit gemäß Absatz 5.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fachgruppe Pharmazie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt auch für habilitierte Mitglieder der Fachgruppe, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitglieder anderer Fachgruppen, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf alle in dieser Ordnung geregelten Prüfungen.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise

§ 10

Lehrveranstaltungen – Anmeldung, Abmeldung und Teilnahme (Anwesenheitspflicht)

(1) Die Studierenden müssen sich zu jeder Lehrveranstaltung fristgemäß anmelden. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Pharmazie eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen.

(2) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von 4 Wochen oder weniger ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor Beginn der Veranstaltung möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall

können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die oder der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die oder der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Werden die Gründe nicht anerkannt oder kann die oder der Studierende die regelmäßige Teilnahme nicht nachweisen, gilt die Lehrveranstaltung als abgebrochen (nicht-erfolgreiche Teilnahme im Sinne von § 14 Abs. 1).

(3) In den Lehrveranstaltungen, die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erfordern, ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die oder der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation.

§ 11

Studienleistungen und Prüfungsteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen ist erfolgreich, wenn die vorgeschriebenen Studienleistungen mit Erfolg erledigt und die für die praktische Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen wurden. Ist für den Erfolgsnachweis eine praktische Abschlussaufgabe erforderlich und wird diese praktische Aufgabe nicht erfolgreich absolviert, wird im Rahmen der Lehrveranstaltung eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Zu Beginn des Seminars bzw. der praktischen Lehrveranstaltung legt die bzw. der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Erfolgsnachweis fest.

(2) Den Studierenden, die eine Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können Teilleistungen aus den früheren Teilnahmen anerkannt werden. Als Teilleistung gilt auch explizit die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche regelmäßige Teilnahme gemäß § 10 Abs. 3.

(3) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung können Lehrende schriftliche, mündliche oder praktische Überprüfungen durchführen (z. B. sogenannte „Eingangsklausuren“, „Zwischenklausuren“ oder „Kolloquien“). Die dabei erworbenen Punkte können auf eine nachfolgende Prüfung angerechnet werden. Die oder der Lehrende gibt zu Beginn des Semesters bekannt, ob, welche und ggf. wann und wie viele Überprüfungen angeboten werden. Die angerechneten Punkte dürfen ein Viertel der in der Prüfung zu erreichenden Punkte nicht überschreiten.

§ 12

Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die oder der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jedem Prüfungstermin fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten.

(2) Die Termine der Prüfungen, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

§ 13 Prüfungsmodalitäten

(1) Während der Prüfungen muss die oder der Studierende im Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Bonn als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein. Die oder der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) In den Prüfungen werden die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Prüfungen erfolgen in den in Abschnitt 6 dargestellten Formen.

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Prüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. In der Regel ist gemäß AAppO zum Erwerb einer Bescheinigung für die dazugehörigen Lehrveranstaltungen eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme verpflichtend. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen gibt die Prüferin oder der Prüfer jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(4) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin soll frühestens eine Woche nach dem regulären Prüfungstermin angeboten werden und wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die jeweiligen Prüfungsphasen werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt und lautet lediglich eine Einzelbewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung „nicht bestanden“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die Prüfungsleistung kann nur dann als „bestanden“ bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „bestanden“ sind. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 14

Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

- (1) Jede Lehrveranstaltung, die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erfordert, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme auch im dritten Besuch einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang „Pharmazie“. Dies führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (2) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens dreimal wiederholt werden.
- (3) Das viermalige Nichtbestehen derselben Prüfung im Sinne von Absatz 1 hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

Abschnitt 6 Prüfungsformen

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 240 Minuten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 **Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der Lehrveranstaltung, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 18 % unterschreitet.

(5) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Ersttermin aufweist und
- die Klausurarbeiten für beide Termine von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche beim Zweittermin gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt.

(7) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile höchstens 20 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht Prüflingen) abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 5 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19 Weitere Prüfungsformen

(1) In praktischen Prüfungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass Sie eine Problemstellung des Prüfungsfaches durch die Entwicklung und Durchführung eines Lösungsweges lösen können und zur sicheren Anwendung der vermittelten praktischen Techniken sowie der fachgerechten Dokumentation fähig sind. Insbesondere bildet eine Transferleistung von theoretischem Wissen zu einer praktischen Anwendung den Prüfungsgegenstand. Praktische Prüfungen können auch koinzidente oder zeitlich unabhängige Teilprüfungen in Kombination mit anderen Prüfungsformen sein. Unter anderem sind dies:

- Chemische, biologische oder biochemische Analysen
- Chemische Synthesen
- Herstellung und Analyse von Arzneiformen
- Physikalische, physikochemische oder mikrobiologische Untersuchungen
- Medikationsanalysen
- Mikroskopische Analysen.

(2) Referate sind mündliche Vorträge einschließlich Diskussion von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur. Mit einem Referat

dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von 1 bis 10 DIN-A4-Seiten ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags beträgt 2 Wochen und für die der schriftlichen Ausarbeitung eine Woche ab Ausgabe des Themas. Schriftliche Ausarbeitungen sowie der mündliche Vortrag von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben bzw. gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Protokolle bzw. Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten, nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (1 bis 30 DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit legt der Dozent oder die Dozentin vor Beginn der Veranstaltung fest, diese soll nicht weniger als eine Woche betragen. Protokolle müssen in der Regel zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 20

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Prüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt (Versäumnis).

(3) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 21

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 22

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8

Bewertung und Bescheinigungen

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer legen die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 24

Bescheinigung der Leistungsnachweise

Für Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 5 und Abs. 4 Ziffern 3 und 4 AAppO bei der Meldung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die regelmäßige und

erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist, werden dem Prüfling Bescheinigungen über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 25
Einsichtnahme in die Prüfungsakte

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Beck

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. Juni 2019, der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2019 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 26. Juli 2019.

Bonn, den 23. September 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium)

Erläuterungen zum Studienplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsarten in der Spalte „LV-Art“: P = Praktikum, S = Seminar, pS = praktikumsbegleitendes Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung.
- In der Spalte „FS“ ist die Verortung in ein Fachsemester (FS) und in der Spalte „Dauer“ die Dauer (D) der Veranstaltung (in Semestern) aufgeführt. Bei Veranstaltungen, die nur einmal pro Studienjahr angeboten werden, kann die Verortung in ein Fachsemester je nach Studienstart im Winter- oder Sommersemester variieren.
- In der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ sind Teilnahmevoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 genannt.
- In der Spalte „Prüfungsvoraussetzungen“ sind Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß AAppO zum Erwerb der zugeordneten Bescheinigung verpflichtend ist.

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichtsstunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsform
1. Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
1.1. Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)										
1110		Einführung in die Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	1	1	2	28			Klausurarbeit
1120		Einführung in die qualitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	1	1	1	14			
1130		Allgemeine und analytische Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P	1	1	10	140	Gleichzeitige Belegung von 1110, 1120 und 1140	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
1140		Seminar zur allgemeinen und analytischen Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	pS	1	1	2	28	Gleichzeitige Belegung von 1130	Regelmäßige Teilnahme	
1.2. Chemische Nomenklatur										
1210		Grundlagen der organischen Chemie für Pharmazeuten	V	2	1	2	28			Klausurarbeit
1220		Chemische Nomenklatur für Pharmazeuten	S	2	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 1.1., gleichzeitige Belegung von 1210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
1.3. Chemie einschl. Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)										
1320		Stereochemie	S	3	1	1	14		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
1310		Einführung in die Chemie organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	3	1	2	28			Klausurarbeit
1330		Chemie einschl. Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P	3	1	11	154	Erfolgreicher Abschluss von 1.2. und 2.1., gleichzeitige Belegung von 1310 und 1340	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
1340		Seminar zur Chemie einschl. Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	pS	3	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 1.2. und 2.1., gleichzeitige Belegung von 1330	Regelmäßige Teilnahme	
1.4. Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe										
1410		Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	S	2/3	1	2	28		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
2. Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
2.1 Quantitative Bestimmung anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)										
2110		Einführung in die quantitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	2	1	1	14			Klausurarbeit
2120		Quantitative Bestimmung anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P	2	1	7	98	Erfolgreicher Abschluss von 1.1., gleichzeitige Belegung von 2110, 2130 und 2140	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
2130		Seminar zur quantitativen Bestimmung anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	pS	2	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 1.1., gleichzeitige Belegung von 2120	Regelmäßige Teilnahme	
2140		Seminar zur Stöchiometrie	pS	2	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 1.1., gleichzeitige Belegung von 2120	Regelmäßige Teilnahme	
2.2. Instrumentelle Analytik										
2210		Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	4	1	3	42			Klausurarbeit
2220		Instrumentelle Analytik	P	4	1	9	126	Erfolgreicher Abschluss von 1.3., gleichzeitige Belegung von 2210, 2230 und 2240	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
2230		Seminar zur instrumentellen Analytik	pS	4	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 1.3., gleichzeitige Belegung von 2220	Regelmäßige Teilnahme	
2240		Seminar zur ¹ H-NMR- und Massenspektroskopie mit Übungen	Ü	4	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 1.3., gleichzeitige Belegung von 2220	Regelmäßige Teilnahme	

3. Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre									
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.									
3.1. Arzneiformenlehre									
3110	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	1	1	2	28			
3120	Arzneiformenlehre	P	1	1	4	56	Gleichzeitige Belegung von 3110 und 3130	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
3130	Seminar zur Arzneiformenlehre	pS	1	1	1	14	Gleichzeitige Belegung von 3120	Regelmäßige Teilnahme	
3140	Pharmazeutische und Medizinische Terminologie	S	1	1	1	14		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Mündliche Prüfung
3.2. Physikalische Übungen für Pharmazeuten									
3210	Physik für Pharmazeuten	V	1	1	3	42			Klausurarbeit
3220	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2	1	2	28	Belegung von 3210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
3.3. Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten									
3310	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V + Ü	1	1	1 + 1	14 + 14		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
3.4. Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten									
3410	Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	3	1	2	28			Klausurarbeit
3420	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	3	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 3.2., gleichzeitige Belegung von 3410	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
3.5. Geschichte der Naturwissenschaften (ohne Schein)									
3510	Geschichte der Naturwissenschaften	V	1/2	1	1	14			
4. Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie									
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.									
4.1. Pharmazeutische Biologie I (Untersuchung arzneistoffproduzierender Organismen)									
4130	Grundlagen der Biologie (Biochemie, Physiologie, Genetik)	V	2/3	1	2	28			Klausurarbeit
4110	Systematische Einteilung und Morphologie der Arzneipflanzen	V	1/2	1	1	14			
4140	Pflanzenmorphologie (Bestimmungsübungen und Exkursionen)	P	1/2	1	2	28	Gleichzeitige Belegung von 4110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
4120	Anatomie und Histologie der Pflanzen	V	2	1	1	14			
4150	Pharmazeutische Biologie I (Pflanzenanatomie)	P	2	1	3	42	Gleichzeitige Belegung von 4120	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
4.2. Kursus der Physiologie									
4210	Physiologie des Menschen	V	2/3	1	3	42			Klausurarbeit
4220	Kursus der Physiologie	P	3	1	2	28	Belegung von 4210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.3. Mikrobiologie									
4310	Einführung in die Medizinische Mikrobiologie für Pharmazeuten	V	2	1	1	14			Klausurarbeit
4320	Medizinische Mikrobiologie für Pharmazeuten	P	2	1	3	42	Gleichzeitige Belegung von 4310	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.4. Pharmazeutische Biologie II (pflanzliche Drogen)									
4410	Drogenkunde	V	4	1	1	14			Klausurarbeit
4420	Pharmazeutische Biologie II (pflanzliche Drogen)	P	4	1	3	42	Erfolgreicher Abschluss von 4150, gleichzeitige Belegung von 4410	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.5. Cytologische und histologische Grundlagen der Biologie									
4510	Grundzüge der Anatomie	V	2, 3	2	3	42			Klausurarbeit
4520	Cytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P	4	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 4150, Belegung von 4510	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.6. Grundlagen der Ernährungslehre (kein Schein)									
4610	Grundlagen der Ernährungslehre	V	4	1	1	14			

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium)

Erläuterungen zum Studienplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsarten in der Spalte „LV-Art“: P = Praktikum, S = Seminar, pS = praktikumsbegleitendes Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung.
- In der Spalte „FS“ ist die Verortung in ein Fachsemester (FS) und in der Spalte „Dauer“ die Dauer (D) der Veranstaltung (in Semestern) aufgeführt.
- In der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ sind Teilnahmevoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 genannt.
- In der Spalte „Prüfungsvoraussetzungen“ sind Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß AAppO zum Erwerb der zugeordneten Bescheinigung verpflichtend ist.

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
5. Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
5.1. Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie										
5110		Biochemie und Klinische Chemie 1 SWS wird im Rahmen der Veranstaltung 9110 gelesen	V	5/(4)	1	4	56			
5120		Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie	P	5	1	7	98	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Belegung von 5110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
6. Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie										
6.1. Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte										
6110		Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte	V	5, 6	2	7	98			
6120		Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte; inkl. Exkursion	P	5	1	12	168	Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Fach III (Physik, Physikalische Chemie, Arzneiformenlehre), Belegung von 6110, gleichzeitige Belegung von 6130	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
6130		Seminar zur Pharmazeutischen Technologie einschl. Medizinprodukte	pS	5	1	2	28	Gleichzeitige Belegung von 6120	Regelmäßige Teilnahme	
6150		Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	5	1	1	14	Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Fach III (Physik, Physikalische Chemie, Arzneiformenlehre)	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
6.2. Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik										
6210		Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V	6	1	2	28			
6220		Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	6	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 6.1., gleichzeitige Belegung von 6210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
7. Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
7.1. Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)										
7110		Pharmazeutische Biologie I: Biogene Arzneistoffe (Lipide, Polyketide, Terpene)	V	5/6	1	2	28			
7120		Pharmazeutische Biologie II: Biogene Arzneistoffe (Kohlenhydrate, Shikimat-stoffwechsel, Alkaloide)	V	5/6	1	2	28			
7130		Pharmazeutische Biologie III: Bio- und Gentechnologie	V	7, 8	2	2	28			
7140		Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	P	6	1	6	84	Bestandener 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Fach II (Biologie, Humanbiologie), Belegung von 7110 und 7120	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
7.2. Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)										
7210		Biogene Arzneimittel: Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel	S	8	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 7.1., gleichzeitige Belegung von 7220	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
7220		Biogene Arzneimittel: Phytopharmaka	S	8	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 7.1., gleichzeitige Belegung von 7210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
7.3. Immunologie, Impfstoffe und Sera (kein Schein)										
7310		Immunologie, Impfstoffe, Sera	V	8	1	2	28			

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform			
8. Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik													
8.1. Arzneistoffanalytik (unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte)													
8110		Arzneibuchanalytik	V		6	1	1	14		Klausurarbeit			
8120		Arzneistoffanalytik (unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte)	P		6	1	6	84	Bestandener 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Fächer I und IV (Chemie, Analytik), gleichzeitige Belegung von 8110 und 8130		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme		
8130		Seminar zur Arzneistoffanalytik (unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte)	pS		6	1	2	28	Gleichzeitige Belegung von 8120		Regelmäßige Teilnahme		
8.2. Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)													
8210		Pharmazeutische und Medizinische Chemie	V		6,7,8			3	9	126			
8220		Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	P		7	1	10			140	Erfolgreicher Abschluss von 8.1, Belegung von 8210, gleichzeitige Belegung von 8230	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
8230		Seminar zur Arzneimittelanalytik	pS		7	1	2			28	Gleichzeitige Belegung von 8220	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
9. Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie													
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.													
9.1. Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs													
9110		Pharmakologie und Toxikologie (einschl. allgemeiner Pharmakotherapie, Pathobiochemie, Pathophysiologie, Krankheitslehre I) <i>Im Rahmen dieser Veranstaltung wird zusätzlich 1 SWS aus dem Stoffgebiet E gelesen (5110).</i>	V		5, 6, 7			3	11	154			Klausurarbeit
9120		Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	P		7	1	6			84	Bestandener 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Fach II (Biologie, Humanbiologie), Belegung von 9110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
9.2. Pharmakotherapie													
9210		Pharmakotherapie	Ü		8	1	2			28	Erfolgreicher Abschluss von 9.1	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Mündliche Prüfung
9.3. Klinische Pharmazie													
9310		Klinische Pharmazie (einschl. Krankheitslehre II, spezieller Pharmakotherapie, Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie)	V		6, 7, 8			3	5	70			Klausurarbeit
9320		Klinische Pharmazie einschl. Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	S		8	1	7			98	Erfolgreicher Abschluss von 6.2. und 9.1., Belegung von 9310	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
9.4 Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker (kein Schein)													
9410		Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V		8	1	1			14			
10. Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach													
10.1. Wahlpflichtfach													
110		Wahlpflichtfach			7	1	8			112	Die Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Fachs und werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Der Prüfungsausschuss gibt die Wahlpflichtfächer rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.